

Stellungnahme

zur Verordnung über die Errichtung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 76 SGB XI

I. Grundsätzliche Einschätzung

§ 76 SGB XI sieht die Errichtung einer Schiedsstelle in den einzelnen Bundesländern verbindlich vor; die Schiedsstelle stellt dabei einen unverzichtbaren Bestandteil der Gemeinsamen Selbstverwaltung im SGB XI dar. Im Saarland hingegen unterblieben seitens der Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach dem Auslaufen der zweiten Amtsperiode die notwendigen Schritte zur Neukonstituierung, sodass in der Zeit von 2004 bis 2016 faktisch keine Schiedsstelle existierte. Mehrere Schreiben der Saarländischen Pflegegesellschaft (SPG) namens und im Auftrag der Verbände der Leistungsanbieter an die Geschäftsstelle der Schiedsstelle sowie an das Ministerium als Rechtsaufsicht blieben ohne Resonanz.

Als Konsequenz aus diesen Erfahrungen stellt die SPG an eine Schiedsstellenverordnung den Anspruch, dass diejenigen Strukturen und Prozesse verbindlich geregelt werden, welche für die Funktionsfähigkeit einer Schiedsstelle erforderlich sind. Wir können feststellen, dass der nunmehr vorliegende Verordnungsentwurf Regelungen enthält, welche nach unserer Einschätzung geeignet sind, sowohl ein Schiedsstellenverfahren als auch das Verfahren der Neukonstituierung der Schiedsstelle zu beschleunigen. Wir erwarten von der Rechtsaufsicht, bei Verzögerungen des Verfahrens oder der Neukonstituierung durch eine Partei zeitnah zu intervenieren und die notwendigen Maßnahmen umzusetzen.

II. Einschätzung zu einzelnen Paragraphen des Verordnungsentwurf

§ 1 "Errichtung einer Schiedsstelle"

Die Regelung des Abs. 2, wonach die Geschäftsstelle der Schiedsstelle jeweils für die Dauer einer Amtsperiode **alternierend** bei der Saarländischen Pflegegesellschaft sowie einer Kassenart geführt wird, entspricht einer langjährigen Forderung der SPG.

§ 3 "Bestellung der Mitglieder"

- (1) Die Regelung des Abs. 1, wonach die Rechtsaufsicht die Kandidatinnen oder Kandidaten für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz und für die Ämter der weiteren unparteileschen Mitglieder benennt, soweit die beteiligten Organisationen dies nicht tun, wird begrüßt, da so Verzögerungen zur Konstituierung der Schiedsstelle verhindert werden.
- (2) Die Regelung des Abs. 7, wonach die **Rechtsaufsicht** auf Antrag einer der beteiligten Organisationen Vertreter/innen in den Fällen **benennt**, in denen die beteiligten Organisationen nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtsperiode diese schriftlich benannt haben, wird von der SPG begrüßt. Auf diese Weise kann verhindert werden, dass nach dem Auslaufen der Amtsperiode eine Neukonstituierung der Schiedsstelle durch eine Partei verzögert wird.
- (3) Aufgrund der im November 2016 gemachten Erfahrungen bei der Besetzung der Schiedsstelle, wird angeregt, eine Regelung zur Besorgnis der Befangenheit zu ergänzen. Diese könnten in Anlehnung an §§ 16, 17 SGB X wie folgt aussehen:

§ 3a Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Schiedsverfahren darf für die Schiedsstelle nicht tätig werden,
 - 1. wer selbst Beteiligter ist,
 - 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
 - 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
 - 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt.
 - 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist,
 - 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (3) Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der Rechtsaufsicht der Schiedsstelle mitzuteilen. Die Rechtsaufsicht entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

- 1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
- 2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 4. Geschwister.
- 5. Kinder der Geschwister,
- 6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
- 7. Geschwister der Eltern.
- 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
- 3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 3b Besorgnis der Befangenheit

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Schiedsverfahren als unparteiisches Mitglied tätig werden soll, den Vorsitzenden der Schiedsstelle darüber zu informieren und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Vorsitzenden der Schiedsstelle, trifft diese Anordnung die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle, sofern sich der Vorsitzende nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

§ 4 "Amtsdauer und Amtsperiode"

- (1) Die Regelung des Abs. 2, wonach bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds dieses bis zur Neubesetzung eines Nachfolgers weiter im Amt bleibt, ist nach unserer Einschätzung **problematisch**: Kein (ehemaliges) Mitglied kann durch Rechtsverordnung gezwungen werden, das Amt ungeachtet seines erklärten Rücktritts fortzuführen. Darüber hinaus kann Grund für ein vorzeitiges Ausscheiden auch aufgrund Unmöglichkeit sein (z.B. durch Tod, Geschäftsunfähigkeit). Es wird daher angeregt, diese Regelung zu streichen.
- (2) Die Regelung des Abs. 3, wonach die Geschäftsstelle der Schiedsstelle sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode die beteiligten Organisationen unter angemessener Fristsetzung auffordert, die Kandidaten zu benennen, trägt ebenfalls zur Vermeidung von Vakanzen und somit zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Schiedsstelle bei und wird daher von der SPG befürwortet.

§§ 5 bis 12

Die beschriebenen Regelungen insbesondere zur Einleitung des Schiedsstellenverfahrens sowie Vorbereitung der Sitzungen **konkretisieren das Verfahren** und sind geeignet, die Voraussetzungen für ein effizientes Schiedsstellenverfahren zu schaffen.

§ 85 Abs. 5 S.1 SGB XI hat durch das PSG III eine Konkretisierung dahingehend erfahren, dass die Schiedsstelle "unverzüglich, innerhalb von drei Monaten" die Pflegesätze festsetzt. Wir regen an, dass in der Schiedsstellenverordnung zur Klarstellung an geeigneter Stelle auf diese Regelung hingewiesen wird.

§§ 14, 15

Mit einer Orientierung der Verfahrensgebühr sowie Aufwandsentschädigungen am Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz wurde ein **objektiv nachprüfbarer Maßstab** geschaffen, welcher von der SPG mitgetragen wird.

Saarbrücken, den 06. Januar 2016